

# **DVAAP**

**Deutsche Vereinigung für  
Atemrhythmisch Angepaßte Phonation  
nach Coblenzer/Muhar**

## **Die Satzung**

Mit den Änderungen vom 24.03.2007

## **Präambel**

Die Freunde und Förderer der Atemrhythmisch Angepaßten Phonation nach Coblenzer/Muhar (AAP), die sich zur Aufgabe gemacht haben, diese zu schützen, weiterzuentwickeln und zu verbreiten, schließen sich in einer nationalen Vereinigung zusammen. Zur Verbreitung und zum Schutz einer international einheitlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der AAP arbeitet die DVAAP mit den anderen nationalen Vereinigungen in der „Internationalen Vereinigung für Atemrhythmisch Angepaßte Phonation nach Coblenzer/Muhar (IVAAP)“ zusammen. Die Vereinigung gibt sich folgende Satzung.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Deutsche Vereinigung für Atemrhythmisch Angepaßte Phonation nach Coblenzer/Muhar e.V. (DVAAP)“ (im folgenden DVAAP oder „Vereinigung“), hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck der Vereinigung**

Die Vereinigung bezweckt

- 1 den Schutz der Atemrhythmisch Angepaßten Phonation durch fachliche Zusammenarbeit und interne wie externe Weiterbildung seiner Mitglieder.
- 2 die Verbreitung funktionell richtigen und ökonomischen Sprechens, Singens, Musizierens, Bewegens und Atmens in Zuwendung zu Partner und Publikum nach dem Konzept der Atemrhythmisch Angepaßten Phonation nach Coblenzer/Muhar.
- 3 die Vertretung seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung für Atemrhythmisch Angepaßte Phonation nach Coblenzer/Muhar (IVAAP). Dabei ist die DVAAP in ihrem Wirken auch in Deutschland an die Aussagen der IVAAP bezüglich der inhaltlichen Aspekte der AAP gebunden.
- 4 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aktivitäten im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung. Sie unterstützt damit einerseits die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen sprechender Berufe, widmet sich andererseits der Jugendpflege und Jugendförderung sowie der Erwachsenenbildung. Insbesondere fördert sie die allgemeine Gesundheitspflege im Bereich der zwischenmenschlichen Kommunikation. Die Vereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Vereinigung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet: die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung, die eine angemessene Aufwandsentschädigung übersteigen. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber(innen) von Ämtern in der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied der DVAAP kann werden, wer
  - a) wer das „AAP®-Zertifikat“ der IVAAP besitzt;
  - b) wer die Arbeit der Vereinigung fördern will;
- 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, über den der Vorstand mit Mehrheit entscheidet.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, wenn der Vorstand dem Antrag nicht binnen 2 Monaten widersprochen hat.
- 4 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer weiteren nationalen, der IVAAP angehörenden Vereinigung ist ausgeschlossen.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod;
- b) Wegfall der Voraussetzung des § 3 Abs. (1);
- c) Kündigung der Mitgliedschaft;
- d) Streichung von der Mitgliederliste;
- e) Ausschluß

2 In diesem Fall entstehen keine Ansprüche an das Vermögen der Vereinigung.

3 Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Sie ist schriftlich an die/den Präsidentin(en) zu richten.

4 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Vereinigung gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

## **§5 Beitrag**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

In begründeten Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Förderbeiträge und Spenden können in beliebiger Höhe einmalig oder regelmäßig geleistet werden.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

1 Alle Mitglieder können einzeln oder gemeinschaftlich Anträge an die Organe der Vereinigung (§ 7) stellen und haben ein Recht auf Auskünfte über alle die Vereinigung und ihre Aufgaben betreffenden Fragen.

2 Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ihre Stimme ist nicht übertragbar. Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht möglich.

3 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschließlich das Vermögen der Vereinigung.

## **§7 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§8 Der Vorstand**

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin(en) und der/dem Vizepräsidentin(en). Präsident(in) und Vizepräsident(in) vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und zwar jede(r) für sich allein.
- 2 Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem/der Kassierer(in), der/dem Schriftführer(in) und einer(m) Beisitzer(in).
- 3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder nach § 3.1 a sein.

## **§9 Die Zuständigkeiten des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
  - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - f) Genehmigung von Veranstaltungen im Namen der Vereinigung;
  - g) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
  - h) Entwicklung von Programmen und Konzepten;
  - i) Verbesserung von PR-Konzepten;
  - j) Gewährleistung der Kooperation mit anderen nationalen Verbänden und der IVAAP;
  - k) Delegation der/des Präsidentin/en und eines weiteren Mitgliedes nach §3.1.a in die Delegiertenversammlung der IVAAP
- 2 In jedem Geschäftsjahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich und mit Angabe des Zweckes verlangen.
- 3 Weigert sich der/die Präsident(in), so ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt. Es übernimmt dann für diese Sitzung die Rechte und Pflichten der/des Präsidentin(en).
- 4 Der Vorstand muß den Mitgliedern mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Vereinigung berichten.

## **§10 Amtsdauer des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der Vereinigung. Die näheren qualifizierenden Bedingungen für eine Wählbarkeit regeln §§ 6.2 und 8.3.
- 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder tritt es zurück, so wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen oder zurückgetretenen Mitgliedes.
- 3 Wiederwahl ist zulässig.

## **§11 Beschlußfassung des Vorstandes**

1 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht (binnen 14 Tagen) eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei einer Einladung des Vorstandes ist grundsätzlich erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine dringliche Entscheidung. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Präsidentin(en) bzw. in ihrer/seiner Abwesenheit die der/des die Sitzung Leitenden den Ausschlag.

2 Vorstandsentscheidungen können auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn keine Vorstandssitzung erfolgt.

3 In den Sitzungen gefaßte Beschlüsse sind in einem eigenen Protokoll einzutragen und vom/von der Sitzungsleiter(in) sowie der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben.

4 Eintragungen müssen enthalten:

Zeit und Ort der Sitzung,

a) die Namen der Teilnehmenden und der Leiterin / des Leiters,

b) eventuelle Entschuldigungen,

c) die gefaßten Beschlüsse und dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen).

## **§12 Die Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über den Tagungsort und –termin entscheidet der Vorstand.

2 Mitgliederversammlungen sind durch die/den Präsidentin(en) der Vereinigung einzuberufen. Die Einladung ist zusammen mit der Tagesordnung 30 Tage vor dem Termin zuzustellen.

3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom/von der Präsidentin(en) einzuberufen:

a) auf Beschluß des Vorstandes,

b) auf schriftlichen Antrag von wenigstens 1/5 der Mitglieder.

4 Weigert sich der/die Präsident(in), so kann jedes Vorstandsmitglied die Versammlung einberufen. Weigern sich auch diese, so ist jedes Mitglied der Vereinigung zur Einberufung berechtigt. Es führt in diesem Falle den Vorsitz.

5 Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf einen Monat verkürzt werden.

6 Den Mitgliedern ist der Zweck bekanntzugeben, der die Einberufung verlangt

## **§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. den Vorstand zu wählen. Die/der Präsident(in) und die/der Vizepräsident(in) werden geheim gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, dann gilt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. über alle ihr vorgelegten Anträge zu beschließen. Diese Beschlüsse binden den Vorstand mit Ausnahme von Definitionen, Aussagen und Stellungnahmen zu inhaltlichen Aspekten

der Atemrhythmisch Angepaßten Phonation. Solche Aussagen und Stellungnahmen stehen ausschließlich der IVAAP zu;

3. die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen;
4. Rechnungsprüfer(innen) zu bestellen und deren Bericht entgegenzunehmen;
5. den Vorstand zu entlasten.

## **§14 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

1 Die/der Präsident(in) leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er verhindert, so übernimmt die/der Vizepräsident(in) die Leitung.

2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben.

3 Anträge zur Tagesordnung, auch satzungsändernde, können von jedem Mitglied der Vereinigung gestellt werden. Sie sind mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin an die/den Präsidentin(en) zu richten. Dringlichkeitsanträge, aber keine satzungsändernden, können später auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es wünscht.

4 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5 Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses wird den Mitgliedern zugestellt und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. Es ist von Präsident(in) und Vizepräsident(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

## **§15 Auflösung der Vereinigung**

1 Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mehr als  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Vereinigung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung werden von der Vereinigung zwei Mitglieder bestellt, die Liquidatoren im Sinne der §§ 48ff. BGB sind.

## **§16 Bevollmächtigung des Vorstandes zur Satzungsänderung bzgl. der Gemeinnützigkeit**

Der Vorstand wird bevollmächtigt, ohne vorherigen Beschluß der Mitgliederversammlung gegebenenfalls notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen, um im Einvernehmen mit der Steuerbehörde den intendierten Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten.